

79d 22.11

Lfd-Nr. 199

Gemeinde Hüttenberg

DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeindeverwaltung, Postfach 11 64, 35620 Hüttenberg

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz
- Herr Kaiser
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hauptverwaltung OT Rechtenbach
Im Saales 2
35625 Hüttenberg
Telefon 06441/7006-0
Telefax 06441/7006-10
Internet www.huettenberg.de



Abteilung Bau, Planung, Umwelt
Aktenzeichen 632.21
Teilakte BAUANTRÄGE/043110
Auskunft erteilt Frau Rast/HR
Durchwahl 06441/7006-47
E-Mail heike.rast@huettenberg.de
Datum 19.06.2009

Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm Hessen im Rahmen der EU WRRL

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kaiser,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Hüttenberg zum
Maßnahmenprogramm Hessen im Zuge der Umsetzung der Europäischen
Wasserrahmenrichtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knorz

Handwritten signature and date 23/06

Zentralregistratur	
Eing.: 23. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 23. Juni 2009	
Nr.:	<i>Handwritten number</i>

Handwritten notes: III/a, Ua 23/6

Handwritten III

Anlage

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar
Zweigstelle Rechtenbach
(BLZ 515 500 35) Nr. 37 000 650

Volksbank Wetzlar-Weilburg
Zweigstelle Rechtenbach
(BLZ 515 602 31) Nr. 6 400 426

Hüttenberger Bank
Hüttenberg
(BLZ 500 694 55) Nr. 1 090

Postgirokonto:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) Nr. 188 09-605

Gemeinde Hüttenberg

**Beitrag zur Stellungnahme
zum Maßnahmenprogramm Hessen
im Rahmen der EU WRRL**

Oberflächengewässer

Juni 2009

Bearbeitung: Dipl.-Ing. G. Streicher

1. Allgemeines

- Die Gemeinde Hüttenberg unterstützt grundsätzlich die Entwicklung naturnaher Fließgewässer und wird weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verbesserung der Fließgewässerstrukturen vorantreiben. Die knappen Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme und die umfangreiche und z.T. schwierige Datenpräsentation im Internet sind bei der Erarbeitung der Stellungnahme wenig hilfreich gewesen.
- Die Daten im Internetviewer beinhalten zudem keine detaillierten Kostenangaben. Es war der Gemeinde Hüttenberg nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit exakte Kostenschätzungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Kosten für die vom Land Hessen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Strukturverbesserung übersteigen jedoch um ein Vielfaches die finanziellen Möglichkeiten, die der Gemeinde Hüttenberg zur Verfügung stehen. Es ist daher unverzichtbar, dass das Land Hessen entsprechende Fördermittel zur gewünschten Umsetzung der Maßnahmen bereitstellt.
- Eine Renaturierung der Fließgewässer ist insbesondere in den Bereichen umsetzbar, in denen gemeindeeigene Flurstücke angrenzen. Dies ist jedoch auf weiten Strecken entlang der betroffenen Renaturierungsabschnitte nicht der Fall. Somit hängt die Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen vor allem von der Verkaufsbereitschaft der jeweiligen Grundstückseigentümer ab, so dass eine Umsetzung der Maßnahmen ggf. nur in begrenztem Umfang erfolgen kann.

2. Schwingbach

- Der Schwingbach ist zwischen den Stationen 1,0 und 3,2 bzw. 3,4 (s. Abb. 1 und 2) sowie zwischen den Stationen 4,0 bzw. 4,3 und 7,0 bzw. 7,1 (s. Abb. 3 und 4) im Maßnahmenprogramm Hessen mit den Maßnahmengruppen „Bereitstellung von Flächen“ und „Entwicklung naturnaher Gewässer“ dargestellt. Darüber hinaus sind bei den Stationen 1,1, 3,8 und 4,5 Wanderhindernisse dargestellt, die „unpassierbar“ oder „weitgehend unpassierbar“ sind und einer Umgestaltung bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich um einen Sohlabsturz nordwestlich Hochelheim (Station 1,1), um einen Rohrdurchlass in der Ortslage von Rechtenbach (Station 3,8) sowie um einen Massivsohlenabschnitt (Station 4,5) südwestlich von Rechtenbach.
- Der Schwingbach ist im Bereich der zu renaturierenden Fließstrecken überwiegend deutlich bis stark verändert (Strukturgüteklassen 4 und 5), einzelne Streckenabschnitte sind auch sehr stark (Strukturgüteklasse 6) bzw. nur mäßig verändert (Strukturgüteklasse 3). Auf weiten Strecken sind keine Uferstrandstreifen ausgebildet und die Ufer mit Steinwurf, Steinsatz oder Lebendverbau befestigt. Die Sohle ist vielfach durch Steinschüttungen bzw. Steinsatz gesichert oder als Massivsohle ausgebaut. Teilweise grenzen befestigte Verkehrsanlagen oder andere gewässerstrukturschädliche Anlagen an den Schwingbach. Das Gewässerprofil ist streckenweise sehr stark eingetieft oder als Regelprofil ausgebildet.

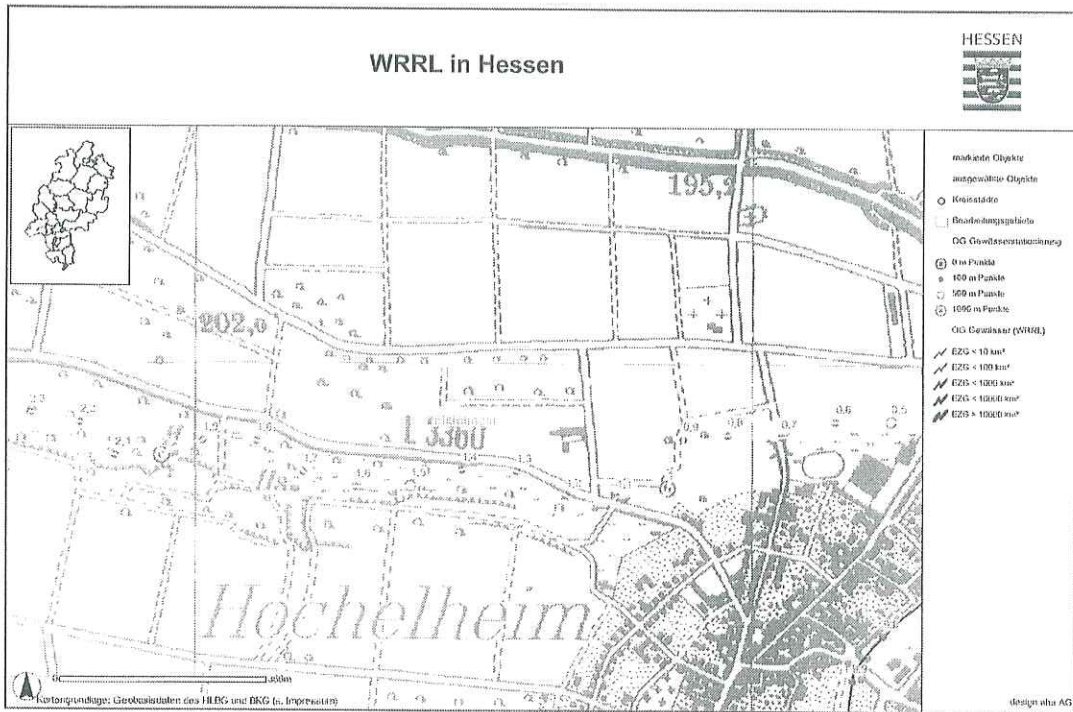


Abb. 1: Stationierung Schwingbach Ost 1

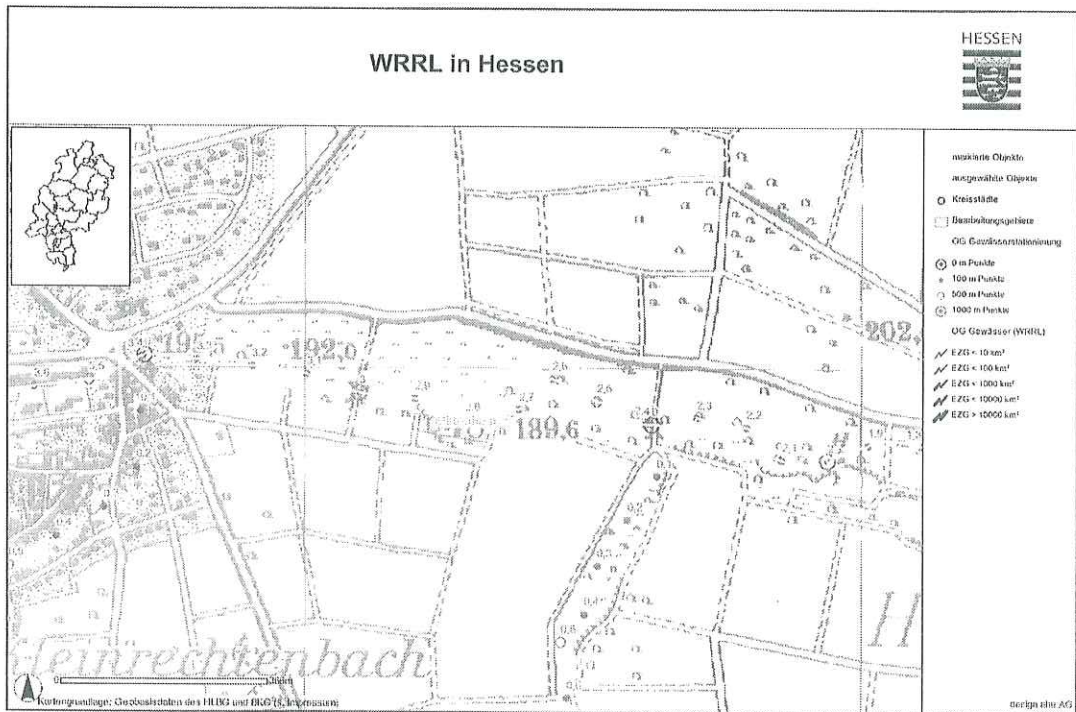


Abb. 2: Stationierung Schwingbach Ost 2



Abb. 3: Stationierung Schwingbach West 1

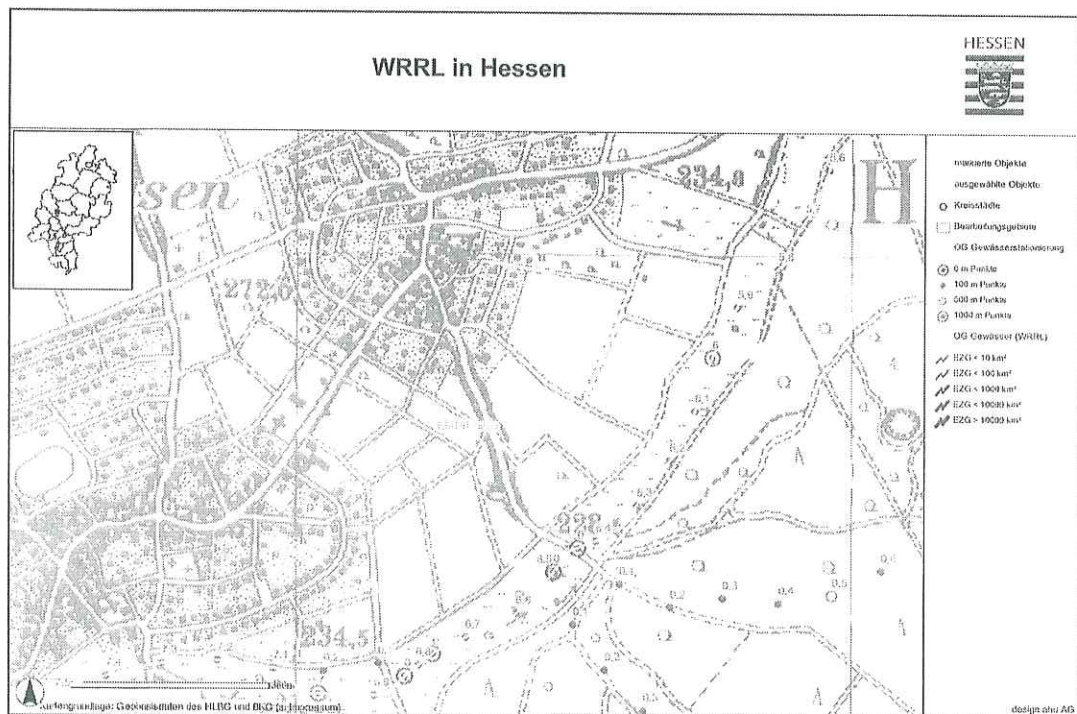


Abb. 4: Stationierung Schwingbach West 2

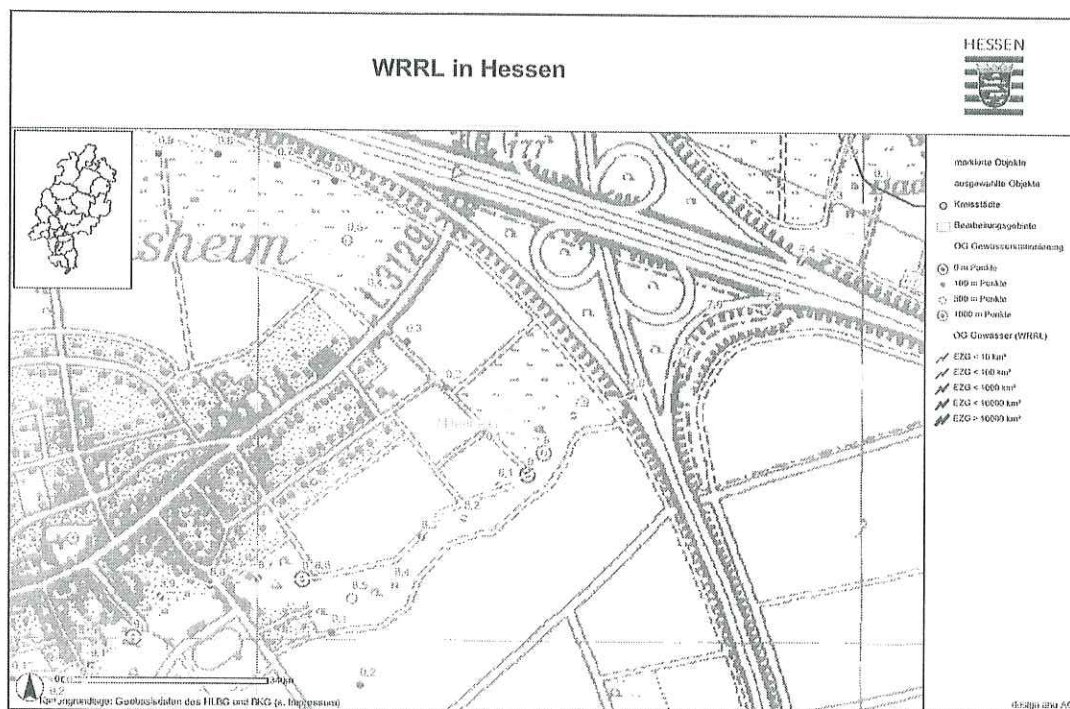
- Zwischen den Stationen 2,4 und 2,9 (s. Abb. 2) wurde in den letzten Jahren ein Hochwasserrückhaltebecken angelegt. Die an den Schwingbach angrenzenden Flächen liegen brach und bleiben der Sukzession überlassen. Hier hat der Bachlauf entsprechende Möglichkeiten zur Eigenentwicklung, so dass Maßnahmen zur Renaturierung nicht erforderlich sind. Die Gemeinde Hüttenberg beantragt daher, die Maßnahmen „Bereitstellung von Flächen“ und „Entwicklung naturnaher Gewässer“ für diese Fließstrecke aus dem Maßnahmenprogramm Hessen zu streichen bzw. als umgesetzte Maßnahme darzustellen.
- Zwischen den Stationen 5,0 und 5,5 (s. Abb. 3) wird gegenwärtig parallel zum Schwingbach auf der nordwestlichen Seite (linksseitig) eine Radwegeverbindung (Radweg „Am Steinsberg“) gebaut, die genehmigt ist und mit Landesmitteln gefördert wird. Rechtsseitig schließen sich Waldflächen in steilerer Hanglage an. Aufgrund dieser Zwangspunkte bestehen hier keine Möglichkeiten, die Maßnahmen zur Renaturierung des Schwingbachs für diese Fließstrecke umzusetzen. Die Gemeinde Hüttenberg beantragt daher, die Maßnahmen „Bereitstellung von Flächen“ und „Entwicklung naturnaher Gewässer“ für diese Fließstrecke aus dem Maßnahmenprogramm Hessen zu streichen. Langfristig ist ggf. eine Bachverlegung auf die nördliche Seite des Radweges in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Flächen möglich, jedoch kann dies für den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgeschlossen werden.
- Die Umgestaltung der Wanderhindernisse im Bereich des Schwingbaches ist zur Herstellung einer linearen Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen sicherlich sinnvoll. Jedoch sieht sich die Gemeinde Hüttenberg nicht in der finanziellen Lage, die kostenintensiven Maßnahmen ohne entsprechende Fördermittel umzusetzen.

3. Kleebach

- Der Kleebach ist zwischen den Stationen 7,5 und 11,7 (s. Abb. 1 bis 4) im Maßnahmenprogramm Hessen mit der Maßnahmengruppe „Bereitstellung von Flächen“ dargestellt. Darüber hinaus sind bei den Stationen 7,8, 9,2, 10,2, 10,9 und 11,2 insgesamt fünf Wanderhindernisse dargestellt, die „unpassierbar“ oder „weitgehend unpassierbar“ sind und einer Umgestaltung bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich um den Durchlass unter der A 485 nordöstlich Hörnsheim (Station 7,8), um die ehemalige Wehranlage (Sohlenrampe) im Bereich des Schwingbachzuflusses südlich Hörnsheim (Station 9,2), um die Wehranlagen in Hochelheim (Station 10,2) und südwestlich Hochelheim (Station 10,9) sowie um den Sohlabsturz auf Höhe der Kunstmühle südwestlich Hochelheim (Station 11,2).
- Der Kleebach ist im Bereich der zu renaturierenden Fließstrecken überwiegend deutlich bis stark verändert (Strukturgüteklassen 4 und 5), einzelne Streckenabschnitte sind auch sehr stark (Strukturgüteklasse 6) bzw. nur mäßig verändert (Strukturgüteklasse 3). Auf weiten Strecken sind keine Uferstreifen ausgebildet und die Ufer mit Steinsatz oder Lebendverbau befestigt. Die Sohle ist vielfach durch Steinschüttungen bzw. Steinsatz gesichert oder als Massivsohle ausgebaut. Teilweise grenzen befestigte Verkehrsanlagen oder andere gewässerstruk-

turschädliche Anlagen an den Schwingbach. Das Gewässerprofil ist streckenweise sehr stark eingetieft oder als Regelprofil ausgebildet.

- Zwischen den Stationen 8,6 und 9,0 sowie 9,7 und 10,2 grenzen private Gärten bzw. Baugrundstücke an den Kleebach. Eine Verkaufsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer besteht derzeit nicht und ist auch zukünftig unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise für den Ankauf von Landwirtschaftsflächen nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen sowie aufgrund fehlender Finanzmittel sieht die Gemeinde Hüttenberg gegenwärtig bzw. bis zum Jahr 2015 keine Möglichkeit, die Maßnahmen zur Renaturierung des Kleebachs für diese Fließstrecken umzusetzen und beantragt, die Maßnahme „Bereitstellung von Flächen“ für diese Fließstrecken aus dem Maßnahmenprogramm Hessen zu streichen.



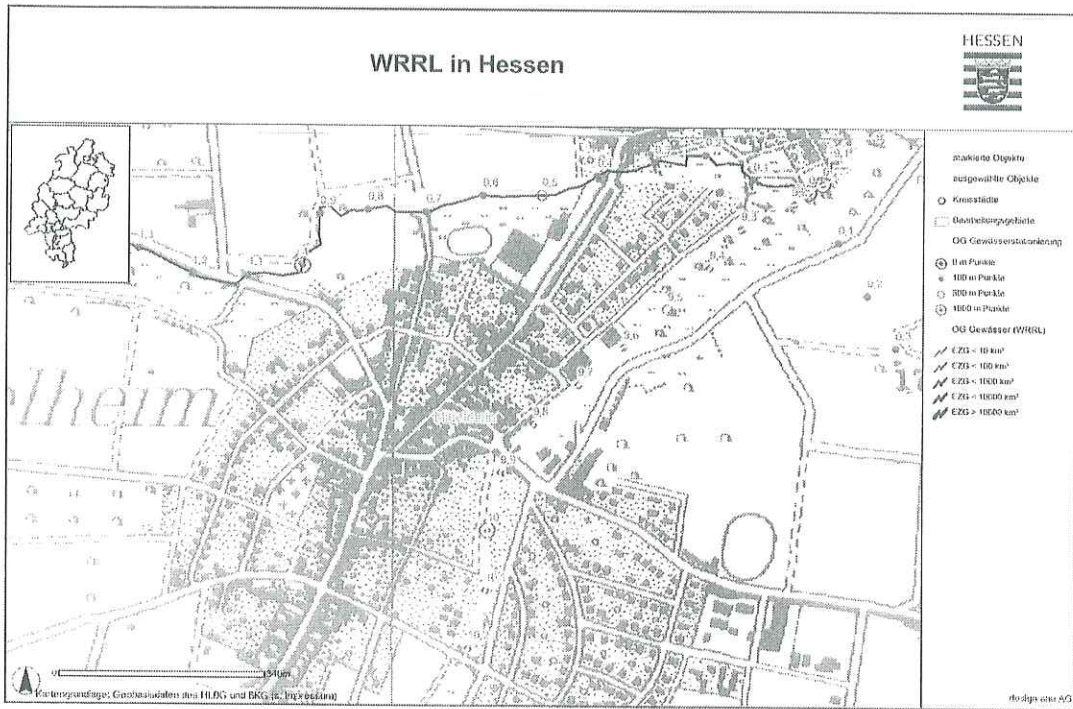


Abb. 6: Stationierung Kleebach Mitte 1

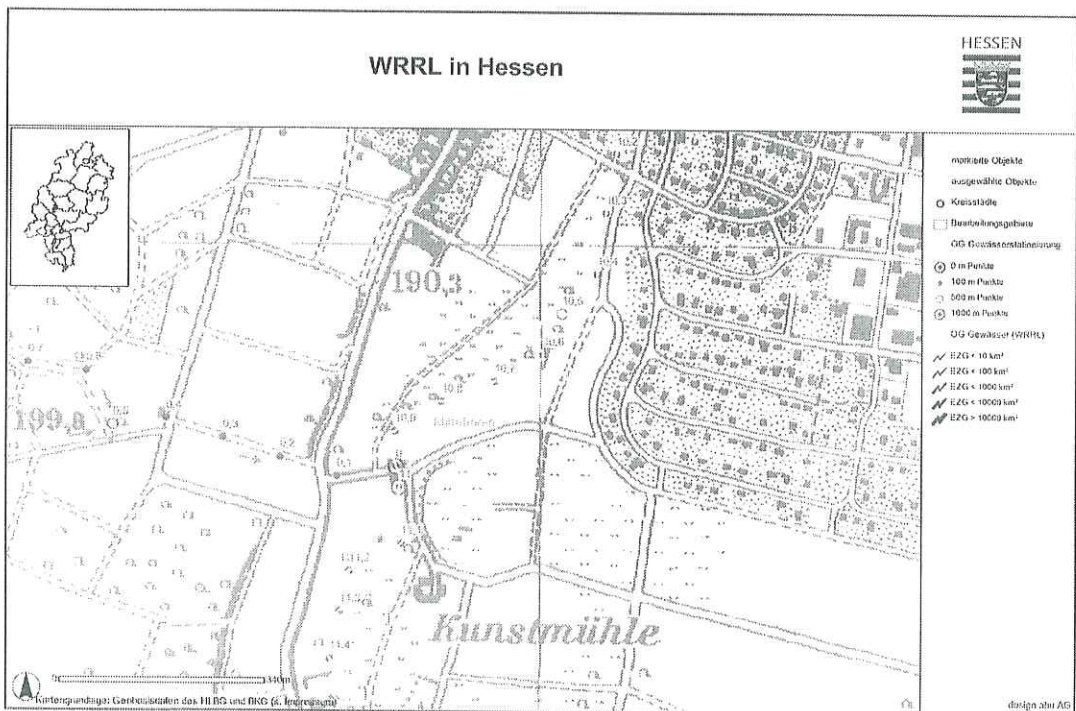


Abb. 7: Stationierung Kleebach Mitte 2

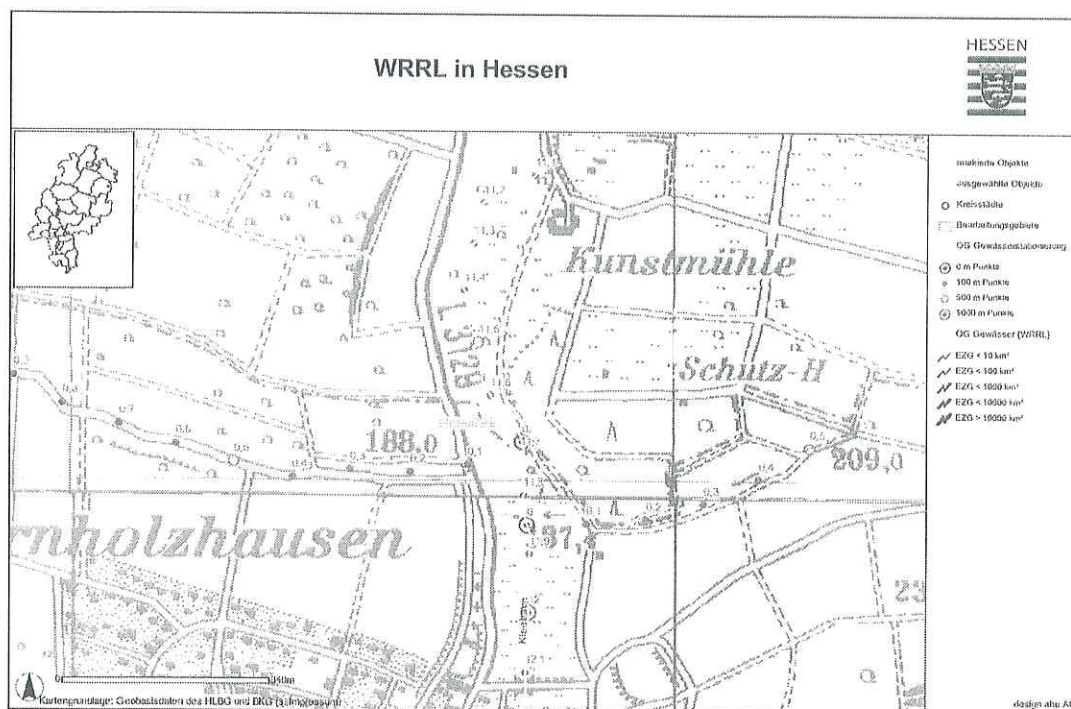


Abb. 8: Stationierung Kleebach Süd

- Die Umgestaltung der Wanderhindernisse im Bereich des Kleebachs ist zur Herstellung einer linearen Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen sicherlich sinnvoll. Für die Umgestaltung der ehemaligen Wehranlage (Sohlenrampe) im Bereich des Schwingbachzuflusses südlich Hörnsheim (Station 9,2) werden kurzfristig Fördermittel beantragt, da die Umsetzung dieser Maßnahme vordringliches Ziel der Gemeinde Hüttenberg ist. Ohne entsprechende Fördermittel sieht sich die Gemeinde Hüttenberg jedoch nicht in der finanziellen Lage, diese kostenintensive Maßnahme umzusetzen. Dies gilt ebenso für die Umgestaltung der übrigen Wanderhindernisse.

Hüttenberg/Aßlar, den 18. Juni 2009

Dipl.-Ing. Bruno Koch • Städtebauarchitekt SRL
Planungsbüro für Siedlung und Landschaft